

amtliche Bekanntmachung

007 K 015/20



AMTSGERICHT AHAUS

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**4. August 2021, 11:00 Uhr
im Amtsgericht Ahaus, Sümmermannplatz 5, 48683 Ahaus,
Gebäude II, 1. Obergeschoss, Sitzungssaal IV**

das im Grundbuch von Legden Blatt 164 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Legden Flur 38 Flurstück 26;
Gebäude- und Freifläche, Wehr 269; 2.500 m² groß

versteigert werden.

Lt. Gutachten liegt das 2.500 m² große Grundstück im Außenbereich von Legden in der Bauernschaft "Wehr". Es ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Baujahr: 1966, voll unterkellert, Wohnfläche: rd. 134 m², Erneuerung der Öl-Heizungsanlage im Jahre 1993), einem ehemaligen Stallgebäude, jetzt Doppelgarage mit dahinterliegenden Werkstatt (Nutzfläche: rd. 34 m²), einem Stallgebäude sowie einem Gartenhaus. Die Entwässerung erfolgt seit etwa 10 Jahren über eine Druckwasserleitung. Es besteht ein allgemeiner Instandhaltungsrückstand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.07.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 185.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Ahaus, 15.04.2021